fassungsgerichtsbarkeit installiert werden. ¹²² Nach Art. 112 der Verfassung von 1921 ¹²³ entscheidet der Staatsgerichtshof. ¹²⁴ Eine solche Institution bedingt, dass die Verfassung die normative Grundlage jedweder staatlichen Gewalt ist ¹²⁵ und nicht nur organisierendes und begrenzendes Element der staatlichen Herrschaftsausübung. ¹²⁶ Sie hat im Konfliktfall auch Vorrang gegenüber anderen Rechtsnormen. Dem entspricht, dass verfassungsändernde und gesetzgebende Gewalt sich voneinander abheben. ¹²⁷ Dafür kennzeichnend ist die erschwerte Abänderbarkeit der Verfassung.

Die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit verträgt sich weder mit dem monarchischen Prinzip noch mit einer dualistischen Legitimationsordnung, wie sie der Konstitutionellen Verfassung von 1862 eigen war. Sie setzt eine Verfassung voraus, die für Fürst und Volk als Träger der Staatsgewalt die gemeinsame Legitimationsgrundlage bildet. Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Regierungsverordnungen¹²⁸ verlangt, dass der Verfassung ihnen gegenüber ein normativ höherer Rang zukommt. Dabei ist eine inhaltliche Kontrolle nur möglich, sofern die Verfassung auch materielle Massstäbe zur Verfügung hält. Neben diesem Vorrang der Verfassung setzt eine Normenkontrolle Gewaltenteilung voraus. Die prüfende Instanz muss von derjenigen, deren Akte kontrolliert werden sollen, funktionell wie organisatorisch verschieden sein.¹²⁹

Diese neue Verfassungslage erklärt, warum es im konstitutionellmonarchischen System der Verfassung von 1862 eine solche unabhängige Einrichtung wie den Staatsgerichtshof nicht geben konnte, die verbindlich entschied. § 122 sah bei Verfassungszweifeln lediglich eine Ent-

¹²² Im Verfassungsstaat gibt es denn auch nach Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 56, keinen Souverän mehr.

¹²³ Aufgehoben durch LGBl. 2003 Nr. 186.

¹²⁴ Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 26 f. und 99 f.; Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 25 f. und 30 ff.

¹²⁵ Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 57.

¹²⁶ Vgl. Rainer Wahl, Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates, S. 90 Rz. 64.

¹²⁷ Vgl. Art. 64 und 66 sowie 112 Abs. 2 LV.

¹²⁸ Siehe Art. 104 Abs. 2 LV 1921.

¹²⁹ Vgl. Christoph Gusy, Richterliches Prüfungsrecht, S. 9; für Liechtenstein insbesondere Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 22 ff., ders., Normenkontrolle, S. 61 f.